

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2018/958/EU über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW, Landtagsdrucksache 17/8797)

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt ca. 32.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner.

Die AKNW bedankt sich nicht nur für die Gelegenheit, zum VHMPG NRW Stellungnahme nehmen zu können, sondern auch dafür, dass eine ihrer wesentlichen Anregungen bereits umgesetzt wurde.

In einem Referentenentwurf des VHMPG NRW, Stand 4. Dezember 2019, war § 8 VHMPG NRW noch in einer unserer Auffassung nach europarechtswidrigen Fassung vorgesehen. Das wurde nunmehr geändert.

In der Sache selbst schließt sich die AKNW der Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Heilberufskammern an, die die §§ 6 und 8 in ihrer konkreten Ausgestaltung für problematisch halten. Diese Einschätzung lässt sich auf die Arbeit der AKNW vollumfänglich übertragen.

Die AKNW schließt sich deshalb der Bitte der Heilberufskammern um Neufassung der entsprechenden Normen an.

Düsseldorf, den 30. April 2020